



Amtstafel BH

Linz, 22.11.2022

**WIBAU Kies- und Beton GmbH, Grillparzerstraße 32, 4020 Linz;**

- I. **Kiesabbau “Kirchholzfeld”, “Erweiterung Kirchholzfeld Aumayr”, “Erweiterung Kirchholzfeld Krenmayr” in Hörsching;  
Genehmigung des Abschlussbetriebsplanes**
- II. **Kiesabbau “Trindorf IV – Ergänzung Nord-Ost” in Hörsching;  
Genehmigung des Abschlussbetriebsplanes**

## **Anberaumung einer mündlichen Verhandlung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Für den Kiesabbau “Kirchholzfeld”, “Erweiterung Kirchholzfeld Aumayr” und “Erweiterung Kirchholzfeld Krenmayr” auf den Grundstücken Nr. 1724/3, 1725/30, 1726/1, 1727/2, 1727/3, 1751, 1753, 1754, 1755/1, 1872/1, 1872/3, KG Neubau, bestehen eine mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 16.02.1995, GZ: Ge20-1782-18-1995, erteilte gewerbebehördliche Genehmigung sowie ein mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 20.12.2007, GZ: EnRo20-16-11-2007, genehmigter Gewinnungsbetriebsplan.

Darüber hinaus wurde der WIBAU Kies- und Beton GmbH Grillparzerstraße 32, 4020 Linz, mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 20.12.2005, GZ: EnRo20-16-9-2005, die Genehmigung für den Gewinnungsbetriebsplan betreffend Kiesabbau Trindorf IV – Ergänzung Nord-Ost auf dem Gst. Nr. 1756/4 erteilt.

Die WIBAU Kies- und Beton GmbH, Grillparzerstraße 32, 4020 Linz, hat nunmehr die Kiesgewinnung auf den oben genannten Grundstücken eingestellt und mit Schreiben vom 13.12.2021 sowie vom 30.03.2022 um Genehmigung der vorgelegten Abschlussbetriebspläne gemäß Mineralrohstoffgesetz angesucht.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

<b>Ort</b>		
<b>Marktgemeindeamt Horsching, Brucknerplatz 7, 4063 Horsching</b>		
<b>Datum</b>	<b>Zeit</b>	<b>Stiege/Stock/Zimmer Nr.</b>
<b>5. Dezember 2022</b>	<b>08:30 Uhr</b>	

- X** Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.
- X** Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung und folgende Unterlagen mit:

### **Amtlichen Lichtbildausweis**

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

<b>Einreichprojekt</b>		
<b>Ort</b>		
<b>BH Linz-Land, 4020 Linz, Kärntnerstraße 16 sowie Marktgemeinde Horsching – nach Terminvereinbarung</b>		
<b>Datum</b>	<b>Zeit</b>	<b>Stiege/Stock/Zimmer Nr.</b>
bis 2. Dezember 2022	09:00 – 12:00	4. Stock, Zimmer 417

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- x** an der Amtstafel der Marktgemeinde Horsching und
- x** durch Verlautbarung auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land: [www.bh-linz-land.gv.at](http://www.bh-linz-land.gv.at) **Amtstafel – Kundmachungen - Kundmachungen der Anlagenabteilung**

kundgemacht.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen erhoben werden:

<b>Ort</b>		
<b>Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, 4020 Linz, Kärntnerstraße 16 – nach Terminvereinbarung</b>		
<b>Datum</b>	<b>Zeit</b>	<b>Stiege/Stock/Zimmer Nr.</b>
bis 2. Dezember 2022	09:00 – 12:00	<b>4. Stock, Zimmer 417</b>

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

**Rechtsgrundlagen:**

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F.  
§§ 112, 114, 117 und 171 Abs 1 i.V.m. §§ 58, 59, 62 – 65 Mineralrohstoffgesetz – MinroG, BGBl I Nr.38/1999 i.d.g.F.

Freundliche Grüße  
Für den Bezirkshauptmann

Arthur Richter

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, Kärntnerstraße 16, 4020 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.